

## **Benutzungsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das „Haus der Stille“**

### **Präambel**

Diese Benutzungsordnung soll die störungsfreie Nutzung des „Haus der Stille“ auf dem Campus Westend gewährleisten. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Haus der Stille auf.

### **§ 1 Allgemeine Regelung**

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Haus der Stille aufhalten bzw. das Haus der Stille nutzen möchten. Ergänzend gilt die Hausordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

Das Haus der Stille dient als Ort der Stille und Besinnung für Mitglieder der Goethe-Universität unabhängig davon, ob Sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft oder religiös nicht gebunden sind. Nutzungsberechtigt sind daher ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Goethe-Universität. Für alle Besucherinnen und Besucher sind Empore und Erdgeschoss gleichermaßen nutzbar.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Haus der Stille besteht nicht.

Das Haus der Stille ist donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, an allen anderen Tagen von 9.00 bis 20.00 Uhr für Mitglieder der Goethe-Universität frei zugänglich. Veranstaltungen sind nach entsprechender Genehmigung durch das Kuratorium des Vereins zur Förderung des interreligiösen Dialogs der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. in der Regel außerhalb dieser Zeiten zulässig. Es gibt täglich zwei Zeitkorridore für muslimische Gebete, ausschließlich zu diesen Zeiten darf laut gebetet werden. Die übrigen Nutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung greifen weiterhin. Die genauen Gebetszeiten werden per Aushang bekanntgegeben.

Die Nutzung des Haus der Stille für Veranstaltungen ist beim Kuratorium des Vereins zur Förderung des interreligiösen Dialogs der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V., Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main unter Angabe des Veranstaltungszwecks, der Dauer und Art der Veranstaltung sowie des vorgesehenen Programms, des Namens des Veranstalters sowie der Anzahl der Teilnehmer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist zudem die nachfolgende Verpflichtungserklärung in unterschriebener Form, die unter dem Link <https://www.uni-frankfurt.de/44287639/110616-Verpflichtungserklaerung-fuer-die-Nutzung-des-Haus-der-Stille.pdf> abrufbar ist, beizulegen

*„Ich weiß, dass Voraussetzung für die Nutzung des Haus der Stille die Einhaltung der Nutzungsordnung ist. Zudem fühle ich mich dem Leitbild des Haus der Stille verpflichtet und erkläre daher: Das Haus der Stille an der Goethe-Universität ist ein Ort der Sammlung und des Gebets. Es ist offen für Gläubige aller Religionen sowie für alle Menschen, die Stille suchen. Voraussetzung für die Nutzung des Haus der Stille ist der Respekt vor dem Glauben und den Gefühlen anderer, der auf Toleranz gegenüber Andersdenkenden und der Anerkennung religiösen Pluralismus beruht.“*

Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung für das Haus der Stille einzuhalten.

### **§ 3 Versagungsgründe**

Die Zulassung des Antrages wird durch das Kuratorium versagt:

- bei Veranstaltungen, wenn die beantragende Vereinigung Ziele vertritt oder unterstützt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.
- bei parteipolitischen Veranstaltungen und Versammlungen
- bei reinen Musikveranstaltungen
- bei sonstigen kommerziellen/gewerblichen Veranstaltungen
- bei Veranstaltungen, die mit dem Inhalt der Verpflichtungserklärung für das Haus der Stille sowie dem Leitbild der Goethe-Universität (<http://www.uni-frankfurt.de/52328429/Leitbild-der-Goethe-Universitaet?>), das geprägt ist von Toleranz, Respekt und Rücksichtnahme, unvereinbar sind. Von einem Verstoß gegen das Leitbild des Haus der Stille bzw. das Leitbild der Goethe-Universität ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Veranstaltung missionarischen Aktivitäten dient.
- bei Veranstaltungen, die auf eine übermäßige Abnutzung des Haus der Stille schließen lassen.

Die Genehmigung des Antrages wird durch das Kuratorium des Vereins zur Förderung des interreligiösen Dialogs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. für maximal 2 Semester erteilt. Wiederholungsanträge sind zulässig. Mit dem Wiederholungsantrag ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Die oben genannte Genehmigungsdauer von 2 Semestern gilt für Veranstaltungen, die bereits genehmigt sind, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Benutzungsordnung.

### **§ 4 Ausschluss von der Nutzung**

Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend und dauerhaft in der Benutzung des Haus der Stille beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung der Goethe-Universität verstoßen oder
- das Haus der Stille für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- der Goethe-Universität im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Haus der Stille durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen oder
- ohne Zustimmung des Kuratoriums des Vereins zur Förderung des interreligiösen Dialogs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. das Haus der Stille einem Dritten für dessen eigene Veranstaltung überlassen haben.

Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger erfolgloser Abmahnung. Bei schweren Verstößen wird von einer Abmahnung abgesehen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer**

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

- alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck des Haus der Stille widerspricht;
- das Gebäude und die Ausstattung schonend zu behandeln;
- alle Einrichtungsgegenstände vollzählig und in sauberem Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen;
- zu unterlassen, Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen;

- Die Verstellung oder Unkenntlichmachung der Gänge und Notausgänge, der Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen zu unterlassen;
- Schäden unverzüglich zu melden;
- den Weisungen der für das Haus der Stille zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Goethe- Universität Folge zu leisten;
- den Raum nach entsprechenden Veranstaltungen besenrein zu übergeben.

Der Veranstalter darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Einwilligung des Kuratoriums des Vereins zur Förderung des interreligiösen Dialogs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. in das Haus der Stille einbringen.

Das Haus der Stille wird dem Veranstalter in dem zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung bestehenden Zustand überlassen.

## **§ 6 Sonstiges**

Die Goethe-Universität übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände. Der Veranstalter stellt die Goethe-Universität von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Haus der Stille für die beantragte Nutzung entstehen. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Goethe-Universität als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 ff. BGB unberührt.

Das Essen und Trinken sowie das Rauchen ist im Haus der Stille verboten.